

Segel-Lust e.V.
(Achimer-Wassersport-Ausbildungsverein)
SATZUNG

§1 NAME SITZ GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Segel-Lust e. V.“ und identifiziert sich als Achimer Wassersport-Ausbildungsverein (AWA)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Achim im Landkreis Verden in Niedersachsen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist am 21.04.2024 gegründet und am2024 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Verden unter der Nummer der Nummer VR eingetragen worden.
5. Alle Geschlechter werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in der Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt die Förderung des Segelsports (Ausbildung in Theorie und Praxis mit anschließenden Prüfungen vor einem Prüfungsausschuss). Und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch: (1) Ausbildung aller interessierten Vereinsmitglieder im Hochseesegeln und Binnensegeln. (2) Pflege des Hochseesegeln und Segelns und Stärkung des Gemeinschaftslebens von allen Vereinsmitgliedern, und als Betriebssport von allen Betrieben, die dafür offen sind.
2. Alle Funktionen sind möglichst ehrenamtlich zu besetzen. Der Ersatz tatsächlich entstandener und nachgewiesener Auslagen, die im Interesse des Vereins und mit Genehmigung des Vorstandes getätigt wurden, ist zulässig. Dies gilt auch für Auslagen, die den Vorstandmitgliedern selbst entstanden sind.
3. Die Vorstandschaft hat den Verein „Segel-Lust e.V.“ nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu leiten. Die MV als Jahreshauptversammlung (JHV) bestimmt durch Zuruf zwei Kassenprüfer, die jährlich bis zum Ende Januar eines jeden Jahres die Geschäfte des Vorjahres zu prüfen haben. Sie sind in erster Linie der JHV verantwortlich.

§ 3 Finanzwirtschaft

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Es gibt aktive und passive Mitgliedschaften. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Über den schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das erste Jahr der Mitgliedschaft läuft zur Probe. Annahme und Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mitglieder haften untereinander, gegenüber dem Verein und der Verein gegenüber Mitgliedern, soweit die Haftung durch eine Privathaftpflicht, sowie einer Schiffsführerhaftpflicht bzw. durch die übliche Sport-Versicherung (z.B. durch den Landessportbund) gedeckt ist, ansonsten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Natürliche Personen, die seit wenigstens seit einem Jahr Mitglied sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Beitragsschuld erfüllt haben, haben jeweils eine Stimme. Mitglieder, die sich im ersten Jahr der Probezeit befinden, haben zwar Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Ausnahme: Gründungsmitglieder haben von Anfang an volles Stimm- und Rederecht und sind von Anfang an aktives Vollmitglied.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - A) durch Tod,
 - B) durch Austritt
 - C) durch Streichung oder
 - D) durch Ausschluss.
8. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu ermöglichen.
9. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt. Eine Mahnfrist von 2 Monaten ist zu beachten. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sowie auf der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Sie kann zurückgenommen werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten nachträglich nachkommt.
10. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Dennoch kann hiergegen das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die MV entscheidet. Der Vorstand muss den Ausschluss begründen.
11. Nach etwa einem Jahr Probezeit kann das Mitglied auf Probe durch die Entscheidung des Vorstandes ein Vollmitglied des Vereins „Segel-Lust e. V.“ werden. Damit ist dann das Vollmitglied auch mit dem Stimmrecht ausgestattet.
- (7) Alle Probemitglieder als auch alle aktiven Voll-Mitglieder unterliegen von Anfang an der Satzung, sowie der aller erlassenen Ordnungen (wie zum Beispiel der Arbeits- Segel- incl. der Motorbootordnung, sowie der jeweils gültigen Gebührenordnung unterworfen. Die Ordnungen regelt die Mitgliederversammlung als Anlage.

§ 5 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern zur Probe (im 1. Jahr der Mitgliedschaft) als auch von den (Voll-)Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Art und Höhe beschlossen wurden. Näheres regelt die Gebühren- und der Aufwandsentschädigungsordnung (z. B.: Übungsleiter der Theorie u./o. Praxis).
2. Mitglieder leisten die jährlich fälligen Beiträge bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres im Voraus durch Überweisung. Dazu bedarf es keiner Aufforderung seitens des Vereines.
3. Ausnahme: Gründungsmitglieder sind von Anfang an Vollmitglieder, die durch ihr ehrenamtliches Engagement alle Gebühren für das 1. Kalenderjahr des Eintrittes abgegolten haben.
4. Soweit Beiträge und Gebühren um nicht mehr als 15% gegenüber dem Vorjahr angehoben werden, ist die Erhebung rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres zulässig.
5. Jedes Mitglied des Vereines „Segel-Lust e.V.“ welches vereinseigene oder dem Verein überlassene oder gecharterte Boote nutzt, verpflichtet sich, Arbeiten für Instandhaltung dieser Boote des Vereines „Segel-Lust e.V.“ zu leisten. Bei Nichterbringung der Arbeitspflicht wird ein Ersatzgeld erhoben. Näheres regelt die Arbeitsordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung.
6. Für die Nutzung der vereinseigenen oder dem Verein überlassenen Boote wird ein Segelgeld berechnet. Ausführlicheres regelt die Segelordnung bzw. die Gebührenordnung.

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird zur Gründung des Vereins aus dem Kreise der Gründungsmitglieder für die ersten vier Jahre gewählt. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet.
3. Sollte eine oder mehrere Vorstandsfunktionen nicht besetzt sein oder Funktionsträger während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand diese aus dem Kreise der vollen Vereinsmitglieder bis zur darauf folgenden MV kommissarisch besetzen. Auch diese kommissarisch berufenen Vollmitglieder im Vorstand besitzen volles Stimmrecht.
4. Der Vorsitzende alleine oder der Schatzmeister und der Schriftführer zusammen vertreten den Verein nach innen und außen. Diese drei sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister und der Schriftführer, sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - 5.1) Mindestens eine Vorstandsitzung pro Jahr ist vereinsöffentlich abzuhalten, wobei alle vollen Mitglieder bei diesen Sitzungsterminen volles Rederecht und Stimmrecht haben.
 - 5.2) Außerdem können jederzeit schriftliche Anträge / Vorschläge / Anregungen der vollen Vereinsmitglieder an den Vorstand gerichtet werden. Sofern die Vorschläge 7 Tage

6. vor einer öffentlichen Vorstandssitzung eingegangen sind, ist in der darauffolgenden Sitzung über die Eingabe zu beraten.
7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
8. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins incl. der Geschäftsführung und der Mitgliederverwaltung.
9. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zu konzipieren. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbesondere Registergericht, Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.
10. Obendrein ist der Vorstand bemächtigt, die Segel- incl. der Motorbootordnung als auch die Arbeitsordnung sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand zu konzipieren, zu beraten und somit auch jeweils einmal im Jahr zu verändern, um damit den neuen Realitäten in Deckung zu bringen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine Mitgliederversammlung (MV) gilt als ordentlich einberufen, wenn die Einladungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte sowie der fristgerecht eingegangenen Anträge dazu, mindestens 14 Tage vor dem Termin, erfolgt sind. Jede Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail, an die dem Verein bekanntgegebenen E-Mail-Adressen des Mitgliedes. Die MV soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
2. Grundsätzlich sollen die MV's in der Form von Präsenz-Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine abweichende Versammlungsform z. B. als Online-MV ist zulässig. Dabei sollen virtuelle Versammlungen in einem passwortgeschützten Online-Raum stattfinden. Für diesen Zugang muss den Vereinsmitgliedern vor der Versammlung ein Passwort mitgeteilt werden. Dabei sollten die Mitglieder ihre Identität durch Verwendung des Klar-Namens kenntlich machen. Bei einer Online-MV dürfen Abstimmungen per E-Mail oder andere sichere Wege erfolgen.
3. In der MV hat jedes Vollmitglied des Vereines eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Versammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem von ihm beauftragten Mitglied geleitet. Im Zweifelsfall bestimmt die MV den Versammlungsleiter. Die MV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vollmitglieder. In der Einladung zu den Mitglieder-Versammlungen ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen!
4. Alle Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der MV schriftlich per E-Mail an den Vorstand (via offiziellen Mailadressen) einzureichen. In der MV dürfen keine Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Es sei denn, es handelt sich dabei um Dringlichkeitsanträge, die die MV als solche zulässt.
5. Für die Wahlen wird durch Zuruf ein möglichst zweiköpfiger Wahlausschuss gebildet.
6. Alle Abstimmungen werden öffentlich durch Handzeichen durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
7. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Einstimmigkeit ist erforderlich zur Änderung des Vereinszweckes.

8. Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreise der Vollvereinsmitglieder für vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihr Amt antreten.
9. Die MV wählt ein oder zwei Mitglieder als zusätzliche Ansprechpartner (im Sinne von Streitschlichtern) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern. Nach Möglichkeit sollen diese Person (-en) nicht dem Vorstand angehören.
10. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Enthaltungen sollen möglichst aber vermieden werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt, bei dem der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl nicht mehr zur Wahl steht.
11. Die MV ist durch Bericht des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten und die Aktivitäten des Vereins möglichst umfassend zu informieren.
12. Die MV kann als höchstes Gremium zu allen Angelegenheiten des Vereins beschließen. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten und können von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.
13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Außerdem können 34% (oder mehr %) der vollen Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen MV verlangen. Dann muss diese außerordentliche MV innerhalb von 4 Wochen seitens des Vorstandes einberufen werden.
14. Die Vorstandschaft kann Ausschüsse berufen.
15. Die Abwahl einzelner oder auch aller Mitglieder des Vorstandes ist mit den Stimmen der Mehrheit aller anwesenden Vereins-Vollmitgliedern auf einer MV möglich.
16. Das Ergebnis-Protokoll über die Beschlüsse und Wahlen der MV ist vom Protokollanten und von der Versammlungsleitung mit Angabe des Ortes und des Datums zu unterzeichnen.

§ 8 KASSENPRÜFUNG

1. Die MV wählt jedes Jahr für die Dauer von 3 Jahren 2 oder 3 Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer dürfen nicht zum Kreise des Vorstandes gehören. Es sollten immer 3 Kassenprüfer gewählt werden, von denen werden mindestens 2 die Kasse prüfen. Dabei ist Wiederwahl zulässig. Sollte kurzfristig ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung stehen, ist vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch zu bestimmen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins incl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Außerdem geben Sie vor der MV einen Prüf-Bericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 9 HAFTUNG

Für den Verein „Segel-Lust e. V.“ ehrenamtlich Tätige sowie seine Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber dem Verein, die sie in der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden die diese bei den Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen seitens des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG, VEREINSAUFLÖSUNG

1. Diese Satzung kann von der MV geändert werden. Über Anträge auf Abänderung der Satzung o d e r Auflösung des Vereines kann nur dann abgestimmt werden, wenn diese den Vollmitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden ist. Außerdem ist für eine Satzungsänderung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich; höchstens aber die Mehrheit aller voller Vereinsmitglieder.
2. Der Verein kann auf einer MV aufgelöst werden. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder erforderlich. Das Vermögen fällt nach der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in Anlehnung an § 2 zuführt. Die endgültige Verwendung kann erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
3. Sollte die MV für die Satzungsänderung oder der Auflösung nicht beschlussfähig sein, darf die nächste einberufene MV über die in der insoweit beschlussunfähigen, vorherigen MV vorgeschlagenen Änderung der Satzung bzw. vorgeschlagenen Auflösung des Vereines mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden beschließen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollmitglieder, wenn darauf in der Einladung zu dieser Versammlung besonders hingewiesen worden ist.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Verein-Gründungs-Versammlung des Vereins „Segel-Lust e. V. (Achimer – Wassersport - Ausbildungsverein (AWA) am 21. April 2024 genehmigt worden.
Gründungsmitglieder:

Marianna Prass:

Prass

Heinz Prass

Prass

Frank Voß

Voß

Linda Rode

Rode

Stieneke Kokkeel

Kokkeel

Gerhard Vahrenhorst

Vahrenhorst

Frank Deckert

Deckert

Wolfgang Martzok

Martzok